

Ich wiederhole es mit aller Ueberzeugung, der lange Credit gereicht mehr noch dem Sortimentler als dem Verleger zum größten Nachtheile, er muß wesentlich beschränkt werden, soll unser Geschäft den jetzigen (nicht den augenblicklichen) Verhältnissen gemäß, sich wieder zu einem achtbaren und nutzbringenden umgestalten.

13. Weshalb sind Zinsen zu berechnen, im Buchhandel nicht üblich gewesen, und was würde in Zukunft deshalb zu thun sein?

Wie ganz und gar unsere bisherige Geschäftsführung veraltet und unbrauchbar geworden, scheint mir zu beweisen, daß bisher von Zinsberechnung keine Rede war, Nichts ist lächerlicher als dies. Haben wir 100 ρ , so können wir jährlich 4—5 ρ Zinsen davon erhalten, müssen wir aber leihen, so müssen wir für jeden Thaler auch den bedungenen Zins geben, erhält daher der Verleger von seinen Collegen kein oder nicht alles Geld, was er zu fordern hat, so hat er offenbaren Verlust, der Sortimentler, der vielleicht mit seinem (des Verlegers) Gelde speculiert, zahlt ihm aber nicht das geringste, ja nimmt es wohl gar übel auf, wenn der Verleger mahnt; auch bei Ueberträgen die rechtlich dem Verleger schon zu Ostern zukommen, ist von Zinsvergütung keine Rede. Der Verleger mag sehen, wie er zurecht kommt!

14. Ueber die Pflichten des Käufers einer Buchhandlung den Gläubigern gegenüber.

Meines Bedünkens hat der Käufer erst alle etwaigen Schulden der Handlung zu tilgen, ehe er vom Vorstand als Vereinsmitglied aufgenommen werden darf und erst nachdem dem Commissionair offizielle Anzeige deshalb geworden, darf er Sendungen an dieselben machen.

15. Ist Jedermann zulässig, der als Verleger in den Verein aufgenommen sein will?

Ich würde dies verneinen. Abgesehen von der sittlichen Fähigkeit kann ein dem Buchhandel zugewendetes Kapital nur dann ihm (und der Menschheit) von Nutzen sein, wenn es gut angelegt wird, nicht aber wenn sittenverderbende Bücher, schlechte Uebersetzungen, meist erbärmliche Erzeugnisse fremder Länder, oder zusammengestopelte Werke auf den Markt geworfen werden, die guten Bücher verdrängen und den Käufer abschrecken. Prüfung und Gelobniß wird das Schlimme verhüten.

16. Darf der Staat selbst — Buchhandel treiben, und wenn dies zu verneinen ist, was ist von unserer Seite deshalb zu thun?

Der Staat ist nicht dazu da, dem Bürger seinen Verdienst zu schmälern, sondern zu vergrößern und zu beschützen, und wie Taback- und sonstige Monopole dem Staate durchaus verderblich sind, ist es auch mit dem Bücherverlage. Nur die Versendung der politischen Zeitungen durch die Post kann rechtlich und sachlich dem Staate zu kommen. Energische Vorstellungen gegen alle solche Beeinträchtigungen müssen wo noch nicht geschehen, bei den Regierungen eingereicht werden, wo nicht darauf eingegangen, förmlich zu protestiren und Schadenersatz einzuklagen und sich jeder Verbreitung der Bücher zu enthalten, die durch den Staat verlegt oder in Partien angekauft wurden.

17. Jeder Regierung zum Schutze und Förderung unserer Gesetze eine klare Darstellung unsers eigenthümlichen Geschäftes einzureichen.

Bei der unbeschränkten Gewerbefreiheit, die viele Regierungen eingeführt haben, scheint mir eine solche klar und bündig gefaßte Eingabe durchaus nothwendig, die entweder vom Ausschusse mit Bezugung des Vorstandes oder einer eignen dazu ernannten Commission ausgearbeitet wäre.

18. Kann bei Uebergriffen der Staatsgewalt gegen Buchhändler der Verein seinen Mitgliedern Hülfe und Schutz gewähren? und welche?

Wenn die Obrigkeit, die über Nachachtung der Gesetze wachen soll, sie selbst verlegt, hier also die Preßgesetze, wie es neuerdings

zum öftern geschehen, so läßt sich freilich gegen Gewalt auch unsererseits nichts thun, indeß halte ich es für Pflicht des Vereins, Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen, und dem Mitgliede, das ohne sein Verschulden durch solche Uebergriffe Schaden erleidet, aus der Vereinskasse Ersatz zu leisten.

19. Verträge zum gegenseitigen Schutze literarischen und künstl. Eigenthums vorerst mit Belgien, England, Frankreich und Nordamerika zu veranlassen; Aufhebung oder Ermäßigung der Eingangszölle auf deutsche Bücher und Kunstfachen zu beantragen.

Beides scheint mir nothwendig und beim Zoll derselben so lange auf die Höhe des betreffenden Staates bei Einfuhr in Deutschland zu setzen, bis derselbe in jenem Lande ermäßigt oder ganz aufgehoben ist.

20. Kann ein Gesetz dazu beitragen, den tüchtigen Gehülfen die Erlangung zu Stellen zu erleichtern?

So wünschenswerth mir dies, den vielen höchst schädlichen Gehülfen gegenüber, zu sein scheint, wüßte ich doch im Augenblicke kein anderes Mittel als Errichtung eines Beförderung-Bureaus für Gehülfen, dem der Prinzipal verpflichtet wäre, eine genügende Anzeige künftigen Abganges von Gehülfen anzuzeigen, und wenn gewünscht, Angaben über Stellvertreter zu verlangen; ein solches Bureau müßte natürlich aus unabhängigen, gewissenhaften Mitgliedern bestehen und dem Vorstande beigeordnet sein.

21. Errichtung einer allgemeinen Unterstützungskasse für verarmte Buchhändler und deren Familienmitglieder.

Ich wünschte den Berliner Unterstützungsverein in den unseres Vereins im allgemeinen ungeändert und ihm etwaigen Ueberschuß unsrer Vereinskasse zugewendet, wie auch alle Anstrengungen die für eine Wittwenkasse gemacht wurden. So hoffe ich auch, daß solcher Kasse in besseren Zeiten, die auch wieder kommen werden, Vermächtnisse von Mitgliedern, sei es in Geld oder Verlagsartikeln, zufließen werden und sie dadurch in den Stand käme, verarmten, alten Mitgliedern unsers Vereins eine sichere Aussicht auf einige Hülfe zu gewähren.

Bessere Einsicht als die meinige wird prüfen können, was an den 21 angeführten Berücksichtigungen Gutes oder Verwerfliches ist, und hinzufügen, was hier fehlt. Für die Sache im allgemeinen rechne ich aber auf die thätige Mitwirkung des Vorstandes, des Berliner und süddeutschen Vereins und der verschiedenen Kreisvereine und einzelnen Stimmen, die sich für eine nothwendige zeitgemäße Ordnung unsres Geschäftsbetriebes erklärt haben. Es steht bei längerem Verharren auf dem jetzigen Standpunkte des Schlendrians unsre Existenz auf dem Spiele, und da dies jedem Buchhändler einleuchten wird, so zweifle ich nicht, daß endlich Hand ans Werk gelegt werde. Ermahnte doch schon unser Vorsteher in der Generalversammlung am 21. Mai 1848, jetzt nicht die Hände in den Schoos zu legen und an Besserung und Emporhebung des Buchhandels zu arbeiten; daß dies aber nicht der Einzelstehende thun kann, sondern daß ein Vereinigungspunkt der Kräfte sein muß, soll etwas Gedeihliches zu Stande kommen, liegt auf der Hand, und daß Vorstand und Generalversammlung die natürlichen Mächte dazu sind, wird wohl keiner bestreiten. Und so will ich das Beste hoffen, bitte um Nachsicht und schließe mit Waiblingers Worten: „Sei günstig, o Leser, triffst du nur wenigen Wis, thu' von dem deinem hinzu.“

Georg Heubel.

In Rußland wurden neuerdings verboten:

Abt, die Schweiz. Frankf. a/M. 1848.

Die Berliner Bluthochzeit. Leipzig 1848.

Die Bewegung des Socialismus. Baugen 1848.

Bran, Miscellen. 1848. 5. Heft.

—, Minerva. 1848. April—Juni.